



### Informationen für Verwender von Messwerten und Messgeräten im geschäftlichen Verkehr im Bereich der Sanierung bzw. Trocknung von Gebäuden.

Stand: 20.02.2018

Wird die von Geräten im Bereich der Sanierung bzw. Trocknung von Gebäuden verbrauchte elektrische Energie erfasst und weitergegeben, müssen dazu Messgeräte verwendet werden, die den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)<sup>1</sup> und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2</sup> entsprechen. Die Erfassung und Weitergabe der Messwerte erfolgt in der Regel durch die Sanierungsfirmen. In diesen Fällen sind die Sanierungsfirmen gemäß den eichrechtlichen Vorschriften Messgeräteverwender und Messwerteverwender, die u. a. die Anforderungen des § 31 MessEG beachten müssen.

Die Messwerte werden in der Regel an Gebäudeeigentümer/Mieter bzw. Versicherungen weitergeleitet. Auf Grund der Messwerte werden dem Gebäudeeigentümer/Mieter (Vertragspartner des Energielieferanten) die Kosten für die von den Geräten verbrauchte elektrische Energie erstattet. Gebäudeeigentümer/Mieter bzw. Versicherungen sind in diesem Fall Messwerteverwender, die u. a. die Anforderungen des § 33 MessEG beachten müssen.

Die Messgeräte zur Bestimmung der elektrischen Energie können sowohl in den Geräten verbaut ("interne" Messgeräte) als auch als "externe" Messgeräte, an denen die Geräte über eine Steckverbindung angeschlossen werden, ausgeführt sein.

Für die unterschiedlichen Ausführungen der internen und externen Messgeräte sowie die Verwendung von Messwerten im geschäftlichen Verkehr werden in diesem Informationsblatt die eichrechtlichen Anforderungen und mögliche Lösungsansätze aufgeführt. Nicht behandelt wird die Frage, wer Verpflichteter nach § 32 MessEG (Anzeigepflicht) ist.

#### **Anforderungen an interne Messgeräte**

- Die Anzeige, die Kennzeichnung und die Aufschriften des Messgerätes müssen auch im eingebauten Zustand des Messgerätes in einem Gerät (z. B. Trocknungsgerät) gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sein (§§ 13, 14, 15 MessEV).
- Sind die Kennzeichnung und/oder die Aufschriften des Messgerätes im eingebauten Zustand am Messgerät nicht sichtbar und lesbar, sind die Kennzeichnung und/oder die Aufschriften auf einem "Zusatzschild" gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Gerät aufzubringen.



- Ist die Anzeige des Messgerätes im eingebauten Zustand nicht sichtbar und lesbar, dann ist das Messgerät um eine Zusatzeinrichtung zur erstmaligen Speicherung oder Darstellung von Messergebnissen (sichtbar, lesbar und dauerhaft) zum Zweck des Verwendens von Messwerten nach § 3 Nummer 24 Buchstabe b MessEG zu erweitern.

### Hinweis

Ggf. unterliegen auch weitere Funktionen von Einrichtungen (z. B. zur Verarbeitung von Messergebnissen zum Zweck der Übermittlung an Zusatzeinrichtungen im Sinne der Buchstaben a bis d des § 3 Nummer 24 MessEG) den mess- und eichrechtlichen Anforderungen.

### **Anforderungen an externe Messgeräte**

- Die Anforderungen an interne Messgeräte gelten auch für externe Messgeräte.
- Durch den Messgeräteverwender muss sichergestellt sein, dass während der Verwendungsdauer keine weiteren Geräte (Verbraucher) an das externe Messgerät angeschlossen werden können, die nicht dem Geschäftsvorgang zuzuordnen sind. Hierdurch soll die Zurechenbarkeit der Messwerte zu dem Geschäftsvorgang gewährleistet werden. Z. B. darf bei der Verwendung einer Steckdosenleiste mit integriertem Messgerät nicht die Möglichkeit bestehen, durch Dritte weitere Geräte an die Steckdosenleiste anzuschließen bzw. angeschlossene Geräte durch andere zu ersetzen.

### **Anforderung an die Dokumentation der Messwerte (Messwernerfassung)**

Zur Nachvollziehbarkeit der Messwerte sind in der Regel nachfolgende Daten zu dokumentieren:

- Adresse des Objektes, in dem die Messung stattfindet
- Daten des Messgerätes bzw. der Zusatzeinrichtung (Hersteller, Typ, Identifikation,..)
- Datum, Zeitpunkte und Messwerte zu Beginn und Ende der Messung, z. B. durch
  - schriftliche Dokumentation (Protokoll) in Anwesenheit beider Vertragsparteien
  - beweissichere fotografische Dokumentation, ggf. mittels einer App
  - Speicherung in einer konformitätsbewerteten bzw. geeichten Zusatzeinrichtung
  - oder ...



### Anforderungen an das Verwenden von Messwerten

Damit der Rechnungsempfänger Messwerte in einfacher Weise überprüfen kann und die Zurechenbarkeit der Messwerte zu einem Geschäftsvorgang gegeben ist, sollte die Rechnung nachfolgende Angaben enthalten:

- Adresse des Objektes, in dem die Messung stattgefunden hat
- Identifikation des verwendeten Messgerätes bzw. der Zusatzeinrichtung
- Datum und Zählerstand zum Beginn der Messung
- Datum und Zählerstand zum Ende der Messung

### Hinweise

#### **Pauschalabrechnung**

Erfolgt die Abrechnung der verbrauchten elektrischen Energie pauschal, z. B. je Trocknungsvorgang oder pro Tag, finden die Anforderungen des MessEG und der MessEV keine Anwendung.

#### **Zeitmessgeräte**

Da die Zeit auch als Messgröße bei der Lieferung von Elektrizität verwendet werden kann und unter die Verwendung eines Messgerätes auch das Bereithalten eines Messgerätes fällt, unterliegt ein Zeitmessgerät gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 MessEV in Verbindung mit § 3 Nummer 23 MessEG nicht nur dann den eichrechtlichen Vorschriften, wenn es als (einziges) Messgerät der Abrechnung dient, sondern auch wenn es u. a. zusammen mit einem Elektrizitätszähler in einem Gehäuse oder Gerät verbaut ist.

Entspricht das Zeitmessgerät nicht den eichrechtlichen Vorschriften, ist in diesen Fällen mindestens in den Unterlagen zu dem Gerät (Zeitmessgerät bzw. Trocknungsgerät) ein Hinweis aufzuführen, dass das Zeitmessgerät nicht zur Abrechnung der Elektrizität verwendet werden darf.

### **Rechtsgrundlagen**

- <sup>1</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), in der jeweils geltenden Fassung
- <sup>2</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung